

FREUNDE DER HfG

Satzung freunde der hfg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „freunde der hfg“.
2. Der Sitz des Vereins ist Offenbach am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, indem er
2. wissenschaftliche Vorträge anbietet, Projekte und Workshops der HfG unterstützt,
3. Mittel beschafft und in eigener Regie an die Hochschule für Gestaltung Offenbach weiterleitet, welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung zu verwenden hat,
4. herausragende Einzelleistungen der Studierenden durch Preise und Stipendien auslobt,
5. Mittel bereitstellt, um Projekte der HfG zu unterstützen, die nicht aus dem laufenden Haushalt der HfG realisiert werden können,
6. die Verbindung der Hochschule zu den Mitgliedern, zur Bürgerschaft, der Region und zu den am kulturellen Leben interessierten Institutionen fördert und vertieft.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen bereit sind. Fördernde Mitglieder sind willkommen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch Beschluss des Vorstandes erworben.
3. Beiträge
Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Betrag ist bis zum 31. August eines jeden Jahres zu zahlen. Wer bis zum Termin der Mitgliederversammlung keinen Beitrag gezahlt hat, hat kein Stimmrecht. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, kann der Vorstand aus dem Verein ausschließen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittsgesuch des Mitglieds, das zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird, wenn es drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgt ist.
 - b) Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche seit Zustellung Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist.
 - c) Tod eines Mitgliedes.
 - d) Beschluss des Vorstands:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

FREUNDE DER HFG

5. Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Dazu sollen nur Personen ernannt werden, die als Förderer des Vereins der "freunde der hfg" bekannt sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 5 Organe

Die Organe sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder das verlangt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben.
2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
 - b) Beratung des neuen Haushaltsplanes,
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung, Beschlussfassung über Anträge.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) den Beisitzern / den Beisitzerinnen, deren Zahl die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jede/r ist alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
5. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind.
6. Für die Geschäftsführung kann ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
7. Die Beschlüsse der Vereins-Organe sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

FREUNDE DER HFG

§ 8 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium berufen, das den Vorstand berät. In das Kuratorium können Persönlichkeiten berufen werden, die den Zweck des Vereins fördern, weiterentwickeln und in der Öffentlichkeit vertreten können.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Jahreshauptversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungen, Bücher und Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen. Sie stellen in der Jahreshauptversammlung zuerst den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Schatzmeisters und dann die des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Tagungsordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen wurde. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichtes oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Hochschule für Gestaltung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

Diese Satzung trat mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22.11.1973 in Kraft. Sie wurde auf den Mitgliederversammlungen vom 26.06.1997, vom 29.03.2006 und vom 13. August 2014 (§2+§4.5) geändert.

